OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606807/6/JS

Datum:
Linz, 9. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, X-Strasse vom 29.5.2024 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.4.2024, GZ: VStV/923302001975/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 30.4.2024 warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 20.07.2023, 13:01 Uhr
Ort: B__, L 565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung C__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa RH (A)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 29.5.2024 räumte der Beschwerdeführer ein, er habe wahrscheinlich den Lkw zur Tatzeit gelenkt. Er sehe aber nicht ein, warum er die Strafe zahlen soll, die Zulassungsbesitzerin hätte die Anonymverfügung bezahlen sollen. Davon abgesehen sei die Strafe zu hoch.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 20.7.2023 den Lkw mit dem behördlichen Kennzeichen aaa auf der D-Strasse (Gemeindegebiet: B__) in Fahrtrichtung C__. Er fuhr um 13:01 Uhr bei Strkm. 4,633, das ist unmittelbar vor der Kreuzung mit der E-Strasse mit einer Geschwindigkeit von 87 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz von 5 km/h zugunsten des Beschwerdeführers), obwohl in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h normiert war.

2.2. Der Beschwerdeführer weist ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und eine Sorgepflicht auf. Beim Beschwerdeführer waren zum Tatzeitpunkt je eine nicht getilgte Verwaltungsstrafe wegen der Übertretung der StVO bzw. des Kraftfahrgesetzes 1967 vorgemerkt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Beischaffung von Ausdrucken aus DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und Google Maps zeigend den Tatortbereich, insbesondere das gegenständliche Beschränkungszeichen und den Standort des stationären Radarmessgerätes.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Fahrt (Punkt 2.1.) gründen auf der polizeilichen Anzeige, insbesondere auf dem unbedenklichen Messfoto des stationären Radarmessgerätes. Die Anzeige lässt sich gut mit den beigeschafften Ausdrucken zum Tatort in Übereinstimmung bringen. Der Beschwerdeführer bestritt weder die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit noch substanziell seine Lenkereigenschaft vor der belangten Behörde: So übermittelte er etwa selbst die (an die Zulassungsbesitzerin gerichtete) Lenkerauskunft an die Behörde, in der er auch seine Lenkereigenschaft bekanntgab.

3.2.2. Die Feststellungen (Punkt 2.2.) zu den persönlichen Verhältnissen basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde, denen keine widersprechenden Urkunden entgegenstanden; jene zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen basieren auf dem unbedenklichen Registerauszug der belangten Behörde.

3.3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauteten im Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 159/1960; § 52 lit. a Z 10a StVO: in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2019;

§ 99 Abs. 3 lit. a: in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021; Hervorhebungen nicht im Original):

„[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Wie festgestellt, lenkte der Beschwerdeführer den Lkw - ungeachtet der normierten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h im Tatortbereich - mit einer Fahrgeschwindigkeit von 87 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz von 5 km/h zu seinen Gunsten). Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen.

4.3.2. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf die Verantwortung der Zulassungsbesitzerin abstellt, übersieht er, dass nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 52 lit. a Z 10a StVO den - Lenker eines Kraftfahrzeuges - die strafbewehrte Verpflichtung zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit trifft.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die

Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 52 lit. a Z 10a StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO; Strafrahmen: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand des Überschreitens der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 24.4.1987, 86/18/0265).

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die D-Strasse mit einer (geringeren) Geschwindigkeit von maximal 70 km/h zu befahren. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 19 Rz 5 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt insbesondere vor einem Kreuzungsbereich eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs und damit zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum zu. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2. Es ist ein unterdurchschnittliches Einkommen und eine Sorgepflicht des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Zu Recht ging die belangte Behörde von keinem Milderungsgrund aus.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) im Hinblick auf die mangelnde Schuldeinsicht des Beschwerdeführers – auch unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Familienverhältnisse - als tat- und schuldangemessen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich die verhängte Strafe ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) bewegt. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer gerade in einem Kreuzungsbereich davon abgehalten werden, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu missachten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 60 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 12 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.11.2023, Ra 2023/02/0211).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack